

Der Weg zur anerkannten UNESCO-Projektschule

Der Weg zur anerkannten UNESCO-Projektschule verläuft über drei Stufen:

- interessierte UNESCO-Projektschule: Mitgliedschaft auf der Ebene des **Bundeslandes**
- mitarbeitende UNESCO-Projektschule: Mitglied im **nationalen** Schulnetz
- anerkannte UNESCO-Projektschule: Mitglied im **internationalen** Schulnetz.

1. Kontaktaufnahme einer interessierten Schule

In der Regel meldet eine Schule ihr Interesse an einer Mitarbeit bei der Bundeskoordination oder der Landeskoordination an. Grundsätzlich können auch die Kultusministerien angesprochen werden, die die Schulen an die Landeskoordinationen verweisen.

Die Schulen erhalten Informationsmaterial über die Arbeit der UNESCO-Projektschulen. Grundsätzlich sollte auch auf das Internet verwiesen werden. Wichtig ist es, dass die Landeskoordination darauf hinweist, dass „interessierte UNESCO-Projektschule“ ein formaler Status ist, der nicht schon dadurch begründet wird, dass eine Schule sich interessiert zeigt und an den regionalen Veranstaltungen teilnimmt. Es steht im Ermessen der Landeskoordination, ob sie die formale Aufnahme als interessierte UNESCO-Projektschule für sinnvoll hält. Kriterien sind neben einer zu erwartenden kontinuierlichen Mitarbeit auch die Art der Schule. Insgesamt sollte auf eine breite regionale Präsenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Schularten und Trägern (privat, öffentlich) geachtet werden.

Schulen, die noch keinen offiziellen Status als interessierte Schule haben, dürfen sich nicht in die Adressenliste im Internet eintragen. Da es immer wieder Schulen gibt, die dies aus den unterschiedlichsten Gründen tun, sollte die Landeskoordination von Zeit zu Zeit diese Liste überprüfen und ggf. den Webmaster und die Bundeskoordination über unrechtmäßige Einträge informieren.

2. Interessierte UNESCO-Projektschule

Zuständigkeit	Formale Voraussetzungen	Rechte und Pflichten	Einschränkungen
<p>Landeskoordination in Verbindung mit Kultusministerium.</p> <p>Für die Aufnahmeregularien ist das Bundesland zuständig.</p> <p>Es wird empfohlen, das gesamte Aufnahmeverfahren (alle drei Stufen) in Absprache mit der regionalen und Bundeskoordination per Erlass zu regeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an regionalen Veranstaltungen • Beschlüsse der Gesamtlehrer- und Schulkonferenz • Eine zeitliche Befristung der Mitgliedschaft als Interessierte Schule besteht nicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an allen regionalen Aktivitäten der UNESCO-Projektschulen. • Die Schulen sollen sich auch in die Adressenliste im Internet eintragen. • Es muss ein Jahresbericht bei der Bundeskoordination abgeliefert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Logos dürfen nicht verwendet werden. • Die Schulen werden nicht im Adressverzeichnis der Bundeskoordination geführt. • Sie nehmen nicht an den bundesweiten Fachtagungen teil.

3. Mitarbeitende UNESCO-Projektschule

Zuständigkeit	Formale Voraussetzungen	Rechte und Pflichten	Einschränkungen
<p>Zuständig sind: Bundeskoordination in Verbindung mit Landeskoordination und Kultusministerium.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-2 Jahre aktive Mitarbeit als interessierte UNESCO-Projektschule • Beschlüsse der Gesamtlehrer- und Schulkonferenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an allen nationalen Veranstaltungen, insbesondere der Jahrestagung (entsprechend dem Teilnahmeschlüssel) • Es darf das Logo der deutschen UNESCO-Projektschulen verwendet werden. • Es muss ein Jahresbericht geschrieben werden. • Nach spätestens fünf Jahren muss der Aufnahmeantrag für die dritte Stufe gestellt werden. Ansonsten wird die Schule auf den Status einer Interessierten Schule zurückgestuft. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das internationale ASPnet-Logo und der UNESCO-Tempel dürfen nicht verwendet werden. • Da die Schule nicht im Verteiler des internationalen ASPnet geführt wird, erhält sie auch keine diesbezüglichen Informationen.
<p>Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule stellt Antrag an Landeskoordination unter Beifügung der Konferenzbeschlüsse und eines Schulprofils bzw. –programms, aus dem die spezifischen UNESCO-Aktivitäten hervorgehen. 2. Landeskoordination leitet die gesamten Unterlagen befürwortend an das Kultusministerium weiter. 3. Das Kultusministerium gibt den gesamten Vorgang ebenfalls befürwortend an die Bundeskoordination. Alternativ kann das Kultusministerium der Bundeskoordination ein Schreiben mit seiner Stellungnahme schicken, in dem auf das Vorhandensein der Konferenzbeschlüsse mit Datum und die Befürwortung der Landeskoordination verwiesen wird. In jedem Fall muss das Schulprofil beigelegt werden. (Es ist auch möglich, dass die Landeskoordination die Stellungnahme des Kultusministeriums einholt und den Vorgang an die Bundeskoordination weiterleitet.) 4. Die Bundeskoordination entscheidet über die Aufnahme als Mitarbeitende UNESCO-Projektschule. Die Landeskoordination wird in einem Schreiben informiert. Diesem liegt ein Anschreiben an die Schule und eine vom Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission unterzeichnete Urkunde bei. Das Kultusministerium wird mit gleicher Post über die Aufnahme informiert. 5. Die Landeskoordination informiert die Schule über die Aufnahme. Es ist erwünscht, dass die Landeskoordination gemeinsam mit dem/der Vertreter/in des Kultusministeriums die Urkunde in einer Feierstunde überreicht. 			

4. Anerkannte UNESCO-Projektschule

Zuständigkeit	Formale Voraussetzungen	Rechte und Pflichten
<p>Zuständig sind: UNESCO Paris in Verbindung mit allen deutschen Gremien (s.o.)</p>	<p>entsprechend den Bedingungen bei der Aufnahme als mitarbeitende UNESCO-Projektschule</p> <p>Wichtig ist, dass die Beschlüsse der schulischen Gremien erneut gefasst werden müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an allen nationalen und ggf. internationalen Veranstaltungen • Es dürfen alle Logos des ASPnet und das schulspezifische, von der Bundeskoordination zugewiesene UPS Logo („Tempel“) verwendet werden. • Die Schule erhält alle für UNESCO-Projektschulen bestimmten nationalen und internationalen Informationen und Publikationen. • Nach fünf Jahren werden die Beschlüsse der schulischen Gremien erneut herbeigeführt und ein Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft gestellt. Die Bundeskoordination bestätigt den Status in Kooperation mit der Landeskoordination und dem Kultusministerium. Stellt die Schule einen solchen Antrag nicht, wird sie aus dem Schulnetzwerk entlassen. Wenn dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, wird die Schule in den Status einer mitarbeitenden Schule zurückgestuft und kann nach einem weiteren Jahr einen neuen Antrag stellen
<p>Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule führt Beschlüsse der schulischen Gremien herbei. 2. In Absprache mit der Landeskoordination fordert die Schule das offizielle Antragsformular bei der Bundeskoordination an. 3. Schule leitet den in englischer oder französischer Sprache ausgefüllten Antrag unter Beifügung der Konferenzbeschlüsse und eines Schulprofils bzw. –programms (ebenfalls in Englisch oder Französisch), aus dem die spezifischen UNESCO-Aktivitäten hervorgehen, an die Landeskoordination weiter. 4. Landeskoordination leitet die gesamten Unterlagen befürwortend an das Kultusministerium weiter. 5. Das Kultusministerium gibt den gesamten Vorgang ebenfalls befürwortend an die Bundeskoordination. Alternativ kann das Kultusministerium der Bundeskoordination ein Schreiben mit seiner Stellungnahme schicken, in dem auf das Vorhandensein der Konferenzbeschlüsse mit Datum und die Befürwortung der Landeskoordination verwiesen wird. In jedem Fall muss das Schulprofil beigelegt werden. (Es ist auch möglich, dass die Landeskoordination die Stellungnahme des Kultusministeriums einholt und den Vorgang an die Bundeskoordination weiterleitet.) 6. Die Bundeskoordination leitet Antrag befürwortend an die UNESCO Paris weiter. 7. Nach ca. 6 Monaten wird die Schule mit einem Schreiben an die Bundeskoordination in das internationale Schulnetz der UNESCO (ASPnet) aufgenommen. Diesem liegt eine vom Generaldirektor der UNESCO unterschriebene Urkunde bei. 		

8. Die Bundeskoordination informiert die Schule, die Landeskoordination und das Kultusministerium über die Anerkennung und legt mit der Schule unter Einbeziehung von Landeskoordination und Kultusministerium einen Termin für eine Anerkennungsfeier fest, bei der die **Bundeskoordination** der Schule die Urkunde überreicht.